Bundesrat **Drucksache** **395/1/94**

30.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - In

zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes
(Antragsfristverordnung - AnFrV -)

A

Bei Annahme von Ziff. 1 entfällt Ziff. 2

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 werden die Worte " zur Stellung von Anträgen auf Restitution nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt des Vermögenszuordnungsgesetzes" gestrichen.

Begründung:

Entgegen der Begründung zu der Verordnung werden auch durch Verlängerung der Frist für Anträge nach § 10 Abs. 1 VZOG weitere Investitionen nicht behindert. Sobald die Treuhandanstalt als 100 %ige Anteilsinhaberin Gegenstände oder Geschäftsanteile veräußert oder bereits veräußert hat, kann eine Übertragung des beantragten Vermögensobjektes auf die Kommune nicht mehr erfolgen (vgl. Wortlaut § 10 Abs. 1 VZOG). Eine Verfügungssperre, wie sie etwa für private Restitutionsansprüche gesetzlich vorgesehen ist, sieht § 10 VZOG nicht vor.

Der Bundesrat ist bei seiner Zustimmung zum Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz davon ausgegangen, daß der Bundesminister der Finanzen gemäß der in § 7 Abs. 3 normierten Ermächtigung die dort genannte Frist bis zum 31. Dezember 1995 verlängert (s. Beschluß des Bundesrates vom 17. Dezember 1993, Drs. 862/93 (Beschluß)).

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vollständige Listen zur Erfassung über das zu beantragende Vermögen liegen nicht vor. Darüber hinaus hat die Treuhandanstalt bereits in großem Umfang Liegenschaften veräußert, obwohl über zahlreiche Anträge der Kommunen noch nicht entschieden worden ist. Demnach wissen die Kommunen z.T. nicht, ob eine erneute Antragstellung erforderlich ist oder nicht. Auch sind für die Antragstellungen nach § 10 VZOG die zu beantragenden Liegenschaften für eine Trennung z.T. neu zu vermessen, was großen Zeitaufwand erfordert. Der Verwaltungsaufwand ist deshalb in diesem Zusammenhang nicht weniger gering einzuschätzen als bei den kommunalen Restitutionsansprüchen.

B

2. Der federführende Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in folgender Fassung zuzustimmen:

"Verordnung
zur Verlängerung der Frist für die
Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 sowie § 10
des Vermögenszuordnungsgesetzes
(Antragsfristverordnung - AnFrV -)

vom ...

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, das am 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) neu bekanntgemacht worden ist, bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt des Vermögenszuordnungsgesetzes auf Restitution wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

§ 2

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, das am 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) neu bekanntgemacht worden ist, bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes auf Übertragung von Vermögenswerten nach § 4 Abs. 2 des Kommunalvermögensgesetzes wird bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

§ 3

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes, das am 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) neu bekanntgemacht worden ist, bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach § 10 des Vermögenszuordnungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt."